



Allgemeinverfügung betreffend Videoüberwachung

Gegenstand:

Videoüberwachung mit der Möglichkeit der Personenidentifikation

Zweck:

- Verhinderung von Übertretungen (Sachbeschädigung, Littering, etc.) und Lärmbelästigungen dank der präventiven Wirkung der Videoüberwachung;
- Hilfe bei der Überführung der Täterschaft, sollten gleichwohl Übertretungen oder Lärmbelästigungen stattfinden;
- Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Überwachte Bereiche:

- Grundstück Nr. 12, Parkplatz Kirchenacker
- Grundstück Nr. 8, Spielwiese/Hartplatz
- Grundstück Nr. 11, Schulhausplatz, Spielbuelstrasse 9
- Grundstück Nr. 561, Kindergarten, Mittlerhof 34
- Grundstück Nr. 538, Recycling-Sammelstelle Mittlerhof

Dauer:

Durchgehende Überwachung während 24 Stunden an 7 Tagen

Visionierung:

Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde. Einsicht durch Dritte in gespeicherte Videoaufnahmen darf nur auf Anweisung des zuständigen Staatsanwalts genommen werden.

Datensicherheit:

Die Videoaufnahmen werden auf einem Rekorder im abgeschlossenen Serverraum der Schule aufbewahrt.

Aufbewahrung:

Die Aufzeichnungen werden nach spätestens 90 Tagen gelöscht oder überschrieben. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 43 bis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) innert 14 Tagen seit der Veröffentlichung Rekurs an das Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen erhoben werden.